

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Entwurf Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung

Inzidenz unter 100	unter 50	unter 35
Kontaktbeschränkung → Kinder bis zur Vollendung 14. Lebensjahr, vollständig Geimpft oder Genesene werden nicht mitgezählt.	In geschlossenen Räumen: Haushalt + 2 Personen Unter freiem Himmel: Haushalt + 4 Personen	In geschlossenen Räumen: Haushalt + 5 Personen Unter freiem Himmel: nur Empfehlung
Veranstaltungen – unter freiem Himmel → keine Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Erlaubt → Test erforderlich → nur nach Erlaubnis der kommunal zuständigen Behörde (Antragspflicht: 10 Werktag)	Erlaubt → kein Test erforderlich → nur nach Erlaubnis der kommunal zuständigen Behörde (Antragspflicht: 10 Werktag)
Veranstaltungen – in geschlossenen Räumen → es gelten die aktuellen Branchenregelungen	Nicht erlaubt	Erlaubt → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Nach Erlaubnis GK (Antragspflicht: 10 Werktag)
Gastronomie – unter freiem Himmel → keine Terminvereinbarung notwendig	Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung entfällt
Gastronomie – in geschl. Räumen einschl. Cafés, Kneipen und Bars → keine Terminvereinbarung notwendig	Geschlossen	Geöffnet → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Kontaktpersonennachverfolgung entfällt

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Entwurf Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung



Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

	Inzidenz unter 100	unter 50	unter 35
Campingplätze, Ferienwohnungen			
Beherbergungsbetriebe	Geöffnet → nur 60 % Belegung → Test bei Anreise und alle 72 Stunden erforderlich → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Innengastronomie nur für Übernachtungsgäste	Geöffnet → einmaliger Test bei „Anreise“ und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Testpflicht entfällt
Reisebusveranstaltung	Geöffnet → nur für tagestouristische Angebote → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Maskenpflicht (OP oder FFP2)	Geöffnet → auch mehr tägige touristische Angebote → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Maskenpflicht (OP oder FFP2)	Geöffnet → Testpflicht und Kontaktpersonennachverfolgung entfällt → Maskenpflicht (OP oder FFP2)
Einzelhandel	Geöffnet → Test erforderlich		Geöffnet → Testpflicht entfällt
Museen, Gedenkstätten – in geschlossenen Räumen	Geöffnet Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich		Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Testpflicht entfällt

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Entwurf Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung



Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

	Inzidenz unter 100	unter 50	unter 35
Touristeninformation → Kein Test oder Kontaktpersonen-nachverfolgung erforderlich		Geöffnet	
Freizeitgestaltung (§ 25) – in geschlossenen Räumen (z. B. Kletterparks, Sportangebote, Kino, Freizeitparks)	Geschlossen	Geöffnet → Test und Kontaktpersonen-nachverfolgung erforderlich	Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Testpflicht entfällt
Freizeitgestaltung (§ 25) – unter freiem Himmel		Geöffnet „kommerzielle“ Sportangebote mit entsprechenden Teilnehmerzahlen – siehe unten)	Geöffnet
Musik- und Kunstschulen; Nachhilfeschule; Angebote der Umweltbildung; Hundeschulen; – in geschlossenen Räumen	Geöffnet → für Kleinstgruppen (5 Personen) → Test und Kontaktpersonen-nachverfolgung erforderlich	Geöffnet → für Gruppen (10 Personen) → Testpflicht entfällt Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Geöffnet → Personenbegrenzung und Testpflicht entfallen → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich
Gesangs- und Blasmusikunterricht	Geöffnet → nur Einzelunterricht → Test und Kontaktpersonen-nachverfolgung erforderlich	Geöffnet → in Kleinstgruppen (5 Personen) → Test und Kontaktpersonen-nachverfolgung erforderlich	Geöffnet → ohne Teilnehmerbegrenzungen → Test und Kontaktpersonen-nachverfolgung erforderlich
Chor- und Orchesterproben (Freizeitbereich)		Erlaubt → nur unter freiem Himmel	Erlaubt → in geschlossenen Räumen Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Entwurf Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung



	Inzidenz unter 100	unter 50	unter 35
Gemeindegesang	Erlaubt → nur unter freiem Himmel		Erlaubt → auch in geschlossenen Räumen
Tanzschulen, Ballettschulen (Yogaschulen etc.) – in geschlossenen Räumen	Geschlossen	Geöffnet → für Kleinstgruppen (5 Personen) → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Geöffnet → Personenbegrenzung und Testpflicht entfallen → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich
Fitnessstudios, Saunen – in geschlossenen Räumen	Geschlossen	Geöffnet → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Geöffnet → Testpflicht entfällt → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich
Kommerzielle Sportangebote – unter freiem Himmel		Geöffnet → für max. 10 Personen	Geöffnet → Ohne Personenbegrenzung
Bäder – unter freiem Himmel			Geöffnet
Bäder – in geschlossenen Räumen	Geschlossen → Ausnahmen: Schulsport, Reha	Geöffnet → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Geöffnet → Testpflicht entfällt → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich
Diskotheken			Geschlossen

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Entwurf Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung



Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Inzidenz unter 100	unter 50	unter 35
Prostitutionssäten Geschlossen	Geöffnet → zwei Personen-Regel → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	
Swingerclubs Familienferienstätten	Geschlossen Geöffnet → Testpflicht entfällt → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Entwurf Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung

Hinweise

Allgemeine Verhaltensregeln

Bei allen Öffnungsschritten gilt auch weiterhin: Beachten Sie auch weiterhin die allgemeinen Infektionsschutzregeln (AHA+L). Hygienekonzepte entsprechend der Thüringer Branchenregeln sind zu beachten und umzusetzen.

Informationen zum Über- und Unterschreiten der Schwellenwerte

Für das Über- und Unterschreiten der Schwellenwerte gelten – im Einklang mit dem Infektionsschutzgesetz des Bundes („Bundes-Notbremse“) folgende Regeln:

- Unterschreitet ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen (nach Inkrafttreten der letzten Änderung) den **1** entsprechenden Schwellenwert von 100 bzw. 50 oder 35 so treten an dem übernächsten Tag Lockerungen in Kraft.
- Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen eine Inzidenz von 35 bzw. 50 gelten dort ab dem übernächsten Tag wieder strengere Maßnahmen. Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt den Wert von 100 bzw. 150 oder 165 gelten dort die Maßnahmen der "Bundes-Notbremse".

Datenbasis für die Inzidenzwerte sind die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen. Das Thüringer Gesundheitsministerium ist als oberste Gesundheitsbehörde für die Veröffentlichung der Tage, ab denen die jeweiligen Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes gelten, verantwortlich. Die Veröffentlichung erfolgt unter: <https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>



Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Freistaat
Thüringen